



Hinweise zum Urlaubsanspruch und zur Ausbildungsvergütung

Als Urlaubsjahr gilt das Kalenderjahr.

Urlaub nach Rahmentarifvertrag

Bitte beachten Sie die Tarifverträge für die Branche, in der Sie tätig sind. Diese können ggfs. weitergehende Urlaubsansprüche regeln, die dann zu beachten sind:

BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau	30 Arbeitstage
(Allgemeinverbindlichkeit)	
RTV Baumschulbetriebe	26 Arbeitstage/31 Werktage
RTV Gartenbaubetriebe	26 Arbeitstage/31 Werktage

Urlaub nach Bundesurlaubsgesetz

Für Auszubildende **über 18 Jahre** beträgt der Urlaub nach § 3 des Bundesurlaubsgesetzes jährlich:

1. In Betrieben mit 6 Arbeitstagen je Woche insgesamt 24 Werktage,
2. In Betrieben mit 5 Arbeitstagen je Woche insgesamt 20 Arbeitstage.

Urlaub nach Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Auszubildende gewährt dem **minderjährigen** Auszubildenden Urlaub nach den geltenden Bestimmungen (§ 19 JArbSchG):

Der Urlaub beträgt jährlich:

1. mindestens 30 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 16 Jahre alt ist,
2. mindestens 27 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 17 Jahre alt ist,
3. mindestens 25 Werktage, wenn der Jugendliche zu Beginn des Kalenderjahres noch nicht 18 Jahre alt ist.

Besteht das Ausbildungsverhältnis seit Beginn eines Kalenderjahres, so hat der Auszubildende nach erfüllter Wartezeit von 6 Monaten ab dem 1. Juli dieses Kalenderjahres Anspruch auf den vollen gesetzlichen Jahresurlaub. Dies gilt auch für die Urlaubsansprüche im letzten Ausbildungsjahr.

Da die gärtnerische Berufsausbildung i.d.R. im Juli oder August endet, befindet sich der/die Auszubildende im letzten Jahr länger als 6 Monate im Betrieb. Gemäß § 5 BUrlG besteht in diesem Fall ein Anspruch auf den gesamten gesetzlichen Jahresurlaub. Entsprechende Regelungen sind auch in den Rahmentarifverträgen enthalten wie im RTV Gartenbaubetriebe, RTV Baumschulbetriebe und BRTV Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau. Wird der/die Auszubildende nach der Abschlussprüfung übernommen, ist eine Abgeltung des Urlaubsanspruches zum Ausbildungsende nicht erforderlich. Scheidet der Auszubildende während oder nach der Ausbildung aus, sollte eine **Urlaubsbescheinigung** über den gewährten Urlaub zur Vorlage beim neuen Arbeitgeber ausgestellt werden. Für nicht gewährten Urlaub besteht ein Abgeltungsanspruch. Dieser wird bei einer Arbeitslosigkeit vom ALG abgezogen.

Ausbildungsvergütungen

Gemäß der unter 1-3 genannten Arbeitgeberverbände und der IG BAU Industriegewerkschaft Bauen, Agrar und Umwelt geschlossenen Tarifverträge:

1. Garten- und Landschaftsbaubetriebe ab 01.08.2020

Gemäß Tarifvertrag über die Ausbildungsvergütungen im Garten-, Landschafts- und Sportplatzbau des BGL:

	Ausbildungsvertrag 3-jährig	Ausbildungsvertrag 2-jährig
1. Ausbildungsjahr	€ 900,-	
2. Ausbildungsjahr	€ 1000,-	€ 900,-
3. Ausbildungsjahr	€ 1100,-	€ 1100,-

2. Gärtnerische Erzeugungsbetriebe und Friedhofsgärtnereien ab 01.10.2018

Gemäß Lohntarifvertrag für die Gartenbaubetriebe des Wirtschaftsverbandes Gartenbau Norddeutschland WVG Nord für die Länder Schleswig-Holstein, Hamburg und Niedersachsen (gilt für die Fachrichtungen Zierpflanzenbau, Friedhofsgärtnerei, Gemüsebau und Staudengärtnerei):

	Ausbildungsvertrag 3-jährig	Ausbildungsvertrag 2-jährig
1. Ausbildungsjahr	€ 630,-	
2. Ausbildungsjahr	€ 700,-	€ 700,-
3. Ausbildungsjahr	€ 800,-	€ 800,-

Leistungsbonus: erhalten die Auszubildenden gemäß o.a. Lohntarifvertrag in Höhe von € 30,- monatlich, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis, überbetriebliche Ausbildung, Zwischenprüfung) 2,5 oder besser ist.

Mehrarbeitsvergütung: Eine über die vereinbarte regelmäßige Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist gem. § 17 Berufsbildungsgesetz besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen.

Für Auszubildende über 18 Jahre gilt: 63 % des Ecklohnes im 1. Jahr: € 8,05
68 % des Ecklohnes im 2. Jahr: € 8,66
75 % des Ecklohnes im 3. Jahr: € 9,55

3. Baumschulen ab 01.10.2018

Gemäß Lohntarifvertrag des BdB, Landesverbände Schleswig-Holstein und Hamburg:

	Ausbildungsvertrag 3-jährig	Ausbildungsvertrag 2-jährig
1. Ausbildungsjahr	€ 630,-	
2. Ausbildungsjahr	€ 700,-	€ 630,-
3. Ausbildungsjahr	€ 800,-	€ 700,-

Leistungsbonus: erhalten die Auszubildenden gemäß o.a. Lohntarifvertrag in Höhe von 10 % der Monatsvergütung monatlich, sofern der Notendurchschnitt sämtlicher benoteter Leistungsnachweise (Berufsschulzeugnis und Zwischenprüfung) 2,5 oder besser ist.

Ausbildungszeit: Nach dem *Rahmentarifvertrag* beträgt die wöchentliche Ausbildungszeit 39 Stunden. Eine über die vereinbarte Ausbildungszeit hinausgehende Beschäftigung ist besonders zu vergüten oder durch entsprechende Freizeit auszugleichen. Nach dem *Jugendarbeitsschutzgesetz* dürfen Jugendliche nicht mehr als 8 Stunden täglich bzw. 40 Stunden wöchentlich und 5 Tage pro Woche beschäftigt werden.

(Stand 29.07.20)